

1. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Hetlingen zum Schutz des Baumbestandes (Baumschutzsatzung)

Aufgrund des § 18 Abs. 3 und Abs. 1 Satz 2 des Landesnaturschutzgesetzes (Gesetz zum Schutz der Natur - Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG) in der Fassung vom 24.02.2010 (GVOBl. Schl.-Holst. 2010, S. 301), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 225) und des § 4 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst. 2003, S. 57 ff), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2014 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 129), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Hetlingen vom 09. Oktober 2014 folgende 1. Nachtragssatzung für die die Gemeinde Hetlingen erlassen:

Artikel 1

§ 2 Absatz 2 enthält neu folgende Fassung:

(2) Der geschützte Baumbestand wird von folgenden topographischen Elementen umgrenzt:

Im Norden durch die Bebauung beidseitig der Straße Eckhorst,

östlich der L261 durch die bebauten Grundstücke einschließlich B-Plan Nr. 9 „Haferland“, der sogenannten Fischerhäuser, B-Plan Nr. 3 „Blink“ und B-Plan Nr. 5 „Achter de Kark“

südlich und westlich der L261 durch den Mitteldeich.

Die Lage/Grenze des geschützten Baumbestandes ist in einer Karte im Maßstab 1:5000 mit einer gestrichelten Linie abgegrenzt. Die Plankarte ist Bestandteil dieser Satzung (Anlage). Die Satzung mit der Plankarte wird beim Amt Haseldorf zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Dienststunden niedergelegt.

§ 4 Absatz 1 enthält neu folgende Fassung:

(1) Es ist verboten, geschützte Bäume zu beseitigen. Ferner sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung der nach § 3 geschützten Landschaftsbestandteile führen können.

Zerstörungen sind Eingriffe im Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich des Baumes, die das Absterben bewirken.

Beschädigungen sind Eingriffe im Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich des Baumes, die zum Absterben oder zur nachhaltigen oder erheblichen Beeinträchtigung seiner Lebensfähigkeit führen können. Dies sind insbesondere:

1. Versiegelung des Bodens mit Asphalt, Beton oder einer anderen überwiegend wasserundurchlässigen Decke
2. Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen
3. Unsachgemäße Verwendung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln
4. Verletzung von Stamm, Rinde und Wurzeln, z. B. durch das Befestigen von Werbemitteln oder anderen Gegenständen an Bäumen
5. Lagern, Ausschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Laugen, Ölen oder Farben
6. Freisetzen von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen oder Tankanlagen in unmittelbarer Nähe der Bäume
7. Lagern sonstiger Materialien, die durch Abgabe von Stoffen in fester, gasförmiger oder flüssiger Form schädigend wirken oder zu einer Verdichtung des Bodens, Behinderung des Gasaustausches oder Gefährdung der Wasserversorgung der Bäume führen können.

Eine Veränderung liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen erheblich beeinträchtigen, verunstalten oder das Wachstum nachhaltig behindern.

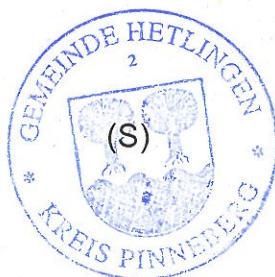
§ 11 Ordnungswidrigkeiten Absatz 2 enthält neue folgende Fassung:

(2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 57 Abs. 5 LNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.

Artikel 2

Die vorstehende 1. Nachtragssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hetlingen, den 10.10.2014



Monika Riekhof
Gemeinde Hetlingen

Monika Riekhof
Bürgermeisterin